

2. Änderungssatzung

**zur Satzung des Marktes Randersacker über die Benutzung der
Tageseinrichtungen für Kinder nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und
betreuungs-gesetz und Änderungsgesetz (BayKiBiG und ÄndG)**

Der Markt Randersacker erlässt aufgrund des Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung folgende Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und betreuungs-gesetz und Änderungsgesetz (BayKiBiG und ÄndG)

§ 1

§ 9 Absatz 1 der Satzung erhält folgende Neufassung:

Die Personenstandsberechtigten können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende schriftlich bei der Leitung der Tageseinrichtung kündigen. Bei Fristversäumnis ist der Elternbeitrag für einen Monat weiter zu zahlen. Eine Kündigung zum 31.07. eines Kalenderjahres ist nicht möglich.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Randersacker, den 14.12.2012
MARKT RANDERSACKER



Dietmar Vogel
Erster Bürgermeister

